Statuten des Vereins

Institut für Personzentrierte Studien – Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie,
Beratung, Supervision und Gruppenarbeit
Institute for Person-Centred Studies – Association for Psychotherapy,
Counselling, Supervision and Group Facilitation (APG•IPS)

gegründet 1999, Fassung der Statuten vom 10.11.2020

Präambel

- (1) Die Statutenänderung des Vereins APG•IPS erfolgt aufgrund der Statutenänderung der APG und der Übertragung der Ausbildungsagenden für das Psychotherapeutische Fachspezifikum an das IPS durch das Gesundheitsministerium.¹
- (2) Mit Auflösung der Sektionen der APG gehen alle Aufgaben (inklusive der Aus-, Fort- und Weiterbildungen) der ehemaligen Sektion IPS der APG auf den Verein APG•IPS über.
- (3) Damit gehen auch die mit Bescheid des Gesundheitsministeriums vom 29.5.2013 (in Nachfolge der Ausbildungsbefugnis der APG, die für das Psychotherapeutische Fachspezifikum seit dem Inkrafttreten des Psychotherapiegesetzes 1990 besteht) an das IPS übertragenen Ausbildungsagenden für das Psychotherapeutische Fachspezifikum an den Verein APG•IPS über.
- (4) Alle Bestimmungen der Sektion IPS werden sinngemäß vom Verein "APG•IPS" übernommen, soweit in diesen Statuten oder durch Beschluss der zuständigen Gremien des Vereins "APG•IPS" nicht etwas anders geregelt wird.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Personzentrierte Studien. Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung, Supervision und Gruppenarbeit / Institute for Person-Centred Studies. Association for Psychotherapy, Counselling, Supervision and Group Facilitation (APG•IPS)", im Folgenden kurz "APG•IPS" genannt. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Abkürzung des Vereinsnamens kann auch "APG.IPS" oder "APG-IPS" geschrieben werden.
- (2) Der Verein ist ein Zweigverein des Hauptvereins "Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung, und Supervision Vereinigung für Beratung, Therapie und Gruppenarbeit (APG)", im Folgenden kurz "APG".

¹ APG: Verein "Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision. Vereinigung für Beratung, Therapie und Gruppenarbeit (APG)", gegründet 1979, mit bislang 2 Sektionen und Mitgliedschaft von Einzelpersonen; ab 2016 Hauptverein mit ausschließlich zwei Zweigvereinen als Mitgliedern.

IPS (der APG): (ehemalige) Sektion "Institut für Personzentrierte Studien" der APG. Aufgelöst mit der Statutenänderung der APG 2016.

APG•IPS: "Institut für Personzentrierte Studien. Arbeitsgemeinschaft für Psychotherapie, Beratung, Supervision und Gruppenarbeit / Institute for Person-Centred Studies. Association for Psychotherapy, Counselling, Supervision and Group Facilitation (APG•IPS)". Seit 1999 bestehender Verein, der 2016 die Agenden der Sektion IPS übernimmt und als Zweigverein 2016 dem Hauptverein APG beitritt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Humanisierung zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Beziehungen im privaten und öffentlichen Bereich zum Ziel. Er will den Personzentrierten (Klientenzentrierten) Ansatz in der Tradition von Carl Rogers, besonders in den Bereichen Psychotherapie und Beratung sowie Erziehung und Erwachsenenbildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, verbreiten, fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle (Abs. 2) und materielle (Abs. 3) Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen und Einrichtungen zur F\u00f6rderung der Pers\u00f6nlichkeits- und Beziehungsentwicklung und zur Bekanntmachung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Personzentrierten Ansatzes;
 - b) Durchführung von Selbsterfahrungs-, Persönlichkeitsentwicklungs-, Encounter- und Therapiegruppen und (Vermittlung von) Psychotherapie, Beratung, Supervision und Coaching;
 - c) Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie (in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vom 7. 6. 1990, BGBI 361, über die Ausübung der Psychotherapie — Psychotherapiegesetz, in der aktuell geltenden Fassung), der Beratung, Gruppenleitung, Supervision, Mediation und des Coaching und in einschlägigen psychosozialen, pädagogischen, pastoralen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen sowie verwandten Bereichen;
 - d) Anregung, Förderung und Unterstützung von Eigeninitiativen und Selbsthilfegruppen;
 - e) Reflexion und Entwicklung von Praxis, Theorie und Forschung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Publikationen auf dem Gebiet des Personzentrierten Konzepts;
 - f) Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Fragen und zu Themen der psychosozialen Versorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und zu anderen öffentlich relevanten Fragen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen,
 - g) Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen, im In- und Ausland.
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Vermietungen und der Einhebung von (Mit-)Benutzungsentgelten
 - c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
- (4) Eine psychotherapeutische Tätigkeit erfolgt von dazu qualifizierten Personen in Übereinstimmung mit dem Psychotherapiegesetz vom 7. 6. 1990, BGBI 361 in der aktuell geltenden Fassung.
- (5) Eine Ausbildung in Psychotherapie erfolgt entsprechend dem Bescheid It. § 7 Abs. 1 Psychotherapiegesetz für die ehemalige Sektion "Institut für Personzentrierte Studien (IPS)" der APG.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) a) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die eine Ausbildung im Verein APG•IPS oder in der ehemaligen Sektion IPS der APG bzw. vor deren Gründung in der APG abgeschlossen haben, sowie Personen, die ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder mit Ausbildungsabschluss der Sektion IPS der APG waren.
 - b) Andere Personen können in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss der Institutsversammlung ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die an der Förderung der Vereinsziele interessiert sind.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder eine seiner Vorläuferorganisationen verdient gemacht haben.
- (5) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder nach § 4 (2) a. und der fördernden Mitglieder nach § 4 (3) erfolgt durch den Institutsvorstand. Ordentliche Mitglieder nach § 4 (2) b. werden von der Institutsversammlung nach Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Ehrenmitglieder nach § 4 (4) werden auf Vorschlag mindestens eines ordentlichen Vereinsmitglieds durch Beschluss der Institutsversammlung aufgenommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder f\u00f6rdern die Vereinsziele in Theorie und Praxis. Sie haben in der Institutsversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht. F\u00f6rdernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur Sitz.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des von der Institutsversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Fördernde Mitglieder bezahlen einen selbst festgesetzten Förderungsbeitrag in der Höhe von mindestens 50% des Beitrags der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, können aber einen selbst gewählten Betrag bezahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt ist nur zu Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Institutsvorstand dann vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist auf Beschluss des Institutsvorstands aus besonderen wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen grober Verletzung der Pflichten als Mitglied oder wegen unethischen oder unehrenhaften Verhaltens möglich. Der Ausschließungsgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein allfälliger Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen an das Schiedsgericht zu richten.

§ 7 Vereinsorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Fachbereiche

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Institutsversammlung (Mitgliederversammlung) (§ 8),
 - b) der Institutsvorstand (Vereinsvorstand) (§ 9),
 - c) die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 10),
 - d) das Schiedsgericht (§ 11),
 - e) die Ethikkommission (§ 12).
- (2) Ausschüsse, Kommissionen, Fachbereiche und andere Gremien werden von der Institutsversammlung oder vom Vorstand zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke konstituiert, und Funktionäre/Funktionärinnen ebenso gewählt. Das konstituierende Organ definiert auch die in diesen Gremien wahrzunehmenden Funktionen. Die Statuten der jeweiligen Gremien sind dem Institutsvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Funktionäre/Funktionärinnen des Vereins sind auch alle Delegierten, die zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins dienen (z.B. Psychotherapiebeirat, Bundesverband, internationale Gremien etc.) und allfällige andere mit der Leitung einer Aus-, Weiter- oder Fortbildung betraute Personen inklusive des/der Delegierten in die Leitung des Lehrgangs Psychotherapeutisches Propädeutikum der APG.

§ 8 Die Institutsversammlung

- (1) Eine ordentliche Institutsversammlung (Mitgliederversammlung) findet zumindest einmal jährlich statt. Weitere regelmäßige Institutsversammlungen finden über Beschluss der Institutsversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Institutsversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Institutsvorstand beschließt oder es mindestens fünf ordentliche Mitglieder schriftlich verlangen.
- (3) Die Einladung zur Institutsversammlung muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder erfolgen.
- (4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann die Institutsversammlung 15 Minuten später stattfinden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Institutsversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Rechnungsabschluss und Voranschlag für den Verein;
 - b) Wahl des Institutsvorstands [mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes laut § 9 (2)] unter Benennung der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 (2) b. und § 4 (4),
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Geschäftsordnung;
 - f) Beschlussfassung über Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnungen;
 - g) Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan oder Gremium vorbehalten sind.

- (6) Die Institutsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Auflösung des Vereins bedarf jedoch der 2/3-Mehrheit.
- (7) Die Institutsversammlung kann beschließen, über bestimmte Anträge online abzustimmen, wenn diese zuvor in der Institutsversammlung besprochen wurden und der wesentliche Gang der Debatte mitsamt den vorgebrachten Argumenten im Protokoll festgehalten wurde. Dafür ist ein Abstimmungszeitraum von zumindest einer Woche vorzusehen. Das Ergebnis der Abstimmung ist spätestens eine Woche nach Ende des Zeitraums den Mitgliedern online mitzuteilen und im Protokoll der darauffolgenden Institutsversammlung schriftlich festzuhalten.

§ 9 Der Institutsvorstand

- (1) Der Institutsvorstand (Vereinsvorstand) besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern. Einzelne Mitglieder des Institutsvorstands üben jedenfalls folgende Funktionen aus: Institutsleiter/Institutsleiterin, sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die zugleich als Schriftführer/Schriftführerin fungieren kann, und Kassier/Kassierin.
- (2) Zumindest eines der Vorstandsmitglieder soll Ausbilder/Ausbilderin aus dem Fachbereich "Aus-, Fort- und Weiterbildung" sein. Er/Sie wird von diesem Fachbereich gewählt und in den Institutsvorstand für eine Funktionsperiode delegiert. Findet eine solche Delegation nicht statt, so kann die Funktion durch Wahl in der Institutsversammlung besetzt werden.
 - a) In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die länger als ein Jahr Vereinsmitglied sind. Ausnahmen bedürfen eines eigenen Beschlusses der Institutsversammlung.
 - b) Die Ressortverantwortlichkeit für den Fachbereich Aus-, Fort- und Weiterbildung (Akademie) nehmen nur jene Vorstandsmitglieder wahr, die jeweils aktuell nicht selbst in einer vom Verein angebotenen Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind.
- (3) Die Funktionsdauer des Institutsvorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Institutsvorstandes.
- (4) Zu den Aufgaben des Institutsvorstands gehören alle die Führung des Vereins betreffenden Angelegenheiten; besonders:
 - a) Einberufung der Institutsversammlung,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern [mit Ausnahme von Mitgliedern nach § 4 (2) b. und § 4 (4)], Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Genehmigung von Rechnungsabschluss und -voranschlag.
- (5) Die Vertretung des Instituts (Vereins) nach außen erfolgt durch den Institutsleiter/die Institutsleiterin, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin. In Angelegenheiten der Vertretung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen nach außen ist der Institutsvorstand an die Beschlüsse der für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständigen Gremien gebunden.
- (6) Die rechtsverbindliche Zeichnung für das Institut (den Verein) erfolgt durch den Institutsleiter/die Institutsleiterin und den/die Stellvertreter/Stellvertreterin gemeinsam, in Geldangelegenheiten durch den Institutsleiter/die Institutsleiterin und den Kassier/die Kassierin gemeinsam.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden durch den Institutsleiter/die Institutsleiterin, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin einberufen.

- (8) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Stimmen abgegeben werden können. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Sie muss schriftlich oder per E- Mail erfolgen oder mündlich einem anderen Vorstandsmitglied als jenem, dem die Stimme übertragen wird, mitgeteilt werden.
- (9) Der Institutsvorstand ist für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich von Aus-, Weiterund Fortbildungsangelegenheiten an die Beschlüsse der jeweils zuständigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsgremien gebunden.

§ 10 Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben der Institutsversammlung jährlich einen Bericht über die Überprüfung der Gebarung vorzulegen.
- (2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen beträgt zwei Jahre.

§ 11 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Institutsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit eine dritte Person als Vorsitzenden/Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung der Streitteile bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Beschluss des Schiedsgerichts muss schriftlich mit Begründung an alle Streitparteien ergehen.
- (4) Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Institutsversammlung berufen werden. Die Berufung muss unter Anführung von Gründen schriftlich dem Institutsvorstand zugeleitet werden. Die nächste Institutsversammlung entscheidet dann vereinsintern endgültig.

§ 12 Die Ethikkommission

Das Institut (der Verein) errichtet eine Ethikkommission und beschließt in der Institutsversammlung deren Statut.

§ 13 Bestimmung bei Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen Institutsversammlung nach den Bestimmungen des § 8 der Statuten.
- (2) Die Institutsversammlung hat auch über die Abwicklung zu befinden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Verein APG•IPS löst die bisherige Sektion IPS des Vereins APG ab und wird zugleich Zweigverein der APG nach deren im Jahr 2016 beschlossenen neuem Statut in der jeweils gültigen Fassung. Die bisherige Sektion IPS der APG wird mit Inkrafttreten der neuen Statuten der APG aufgelöst und deren Mitglieder verlieren aufgrund der geänderten Statuten der APG, der nur mehr Zweigvereine als Mitglieder angehören, ihre Mitgliedschaft bei der APG und somit auch ihre Mitgliedschaft bei der Sektion IPS der APG
- (2) Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, entfällt nach dem Inkrafttreten der neuen Statuten des Vereins APG•IPS für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten neuen Statuten der APG bestehende ordentliche Mitglieder der Sektion IPS der APG das Antragserfordernis auf Aufnahme als ordentliche Mitglieder in den Verein APG•IPS, wie dies am 14.01.2016 in der Institutsversammlung der Sektion IPS der APG einstimmig beschlossen wurde und daher dem Willen der Mitglieder der Sektion entspricht. Somit werden die ordentlichen Mitglieder der bisherigen Sektion IPS der APG mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten des Vereins APG•IPS ohne Antragserfordernis ordentliche Mitglieder des Vereins APG•IPS, wenn sie nicht gemäß § 14 (3) widersprechen. Sie werden vom Institutsvorstand darüber unverzüglich nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten des Vereins APG•IPS per E-Mail und schriftlich verständigt, erhalten die dann aktuellen Statuten des Vereins APG•IPS und eine Aufklärung über den Grund der Umstellung durch den Institutsvorstand des Vereins APG•IPS (siehe Präambel).
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Sektion IPS können binnen 4 Wochen nach Erhalt der Nachricht gemäß § 14 (2) schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des Vereins APG•IPS widersprechen, wodurch eine Mitgliedschaft im Verein APG•IPS nicht zustande kommt.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder der bisherigen Sektion IPS der APG, die ihre Ausbildung im IPS der APG abgeschlossen haben, können beim Institutsvorstand des Vereins APG•IPS um Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Verein APG•IPS ansuchen.
 - a) Jene Vereinsmitglieder der APG, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Statuten des Vereins APG•IPS Kandidatinnen und Kandidaten der Sektion IPS der APG sind, werden gleichzeitig und ohne Antragserfordernis Ausbildungskandidaten/kandidatinnen des Vereins APG•IPS.
 - b) Im Verein APG•IPS gibt es keine Mitgliedschaft im Status eines Kandidaten/einer Kandidatin; es werden jedoch alle sonstigen Bestimmungen, die das Ausbildungsverhältnis in der Sektion IPS der APG geregelt haben, beibehalten.
 - c) Es ist umgehend eine schriftliche Regelung zu treffen, die die Rechte der Ausbildungsteilnehmer/-teilnehmerinnen wahrt, die für sie bei den ehemaligen Ausbildungsträgern APG bzw. IPS der APG aufgrund deren Ausbildungsbestimmungen bestanden haben.
 - d) Eine Mitarbeit an vom Verein oder einzelnen seiner Mitglieder veranstalteten Aktivitäten ist jedoch ausdrücklich erwünscht und wird begrüßt. Nach Ausbildungsabschluss sind die Ausbildungskandidaten/-kandidatinnen eingeladen, um Mitgliedschaft im Verein APG•IPS anzusuchen.
- (5) Nach Inkrafttreten dieser Fassung der Statuten ist binnen 12 Wochen eine Institutsversammlung einzuberufen, in der auch eine Vorstandsneuwahl stattzufinden hat.

- (6) Bis zu einer allfälligen Neuregelung bzw. –bestellung gelten bzw. bestehen alle Einrichtungen, Bestimmungen und Funktionen der Sektion IPS der APG sinngemäß weiter. Sie sind erforderlichenfalls Zug um Zug rasch den aktuellen Gegebenheiten und Vereinszielen anzupassen bzw. zu verändern.
- (7) Der Verein APG•IPS übernimmt alle Aktiva und Passiva sowie alle Unterlagen und Gegenstände der Sektion IPS, sobald diese mit der Neufassung der Statuten der APG aufgelöst wird.